

Die seelsorgliche Behandlung geheimer Ehehindernisse.

Von Universitätsprofessor Dr. Johann Haring in Graz.

V o r b e m e r k u n g.

Da durch das Motuproprio Pius X., *Arduum sane*, 19. März 1904, die schon oft behandelte Frage nach der Kodifikation des kanonischen Rechtes in ein neues Stadium getreten ist, wurde der Verfasser dieser Abhandlung von der Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ um einen Beitrag zu diesem Thema ersucht. Anstatt nun eine Uebersicht über etwa reformbedürftige Gebiete des kanonischen Rechtes zu geben — es geschah dies unterdessen im „Literarischen Anzeiger“ XIX (1904) Nr. 1 — griff der Verfasser nur einen auch sonst nicht unpraktischen Punkt der Ehedispenspraxis heraus. Der Leser findet im Laufe der Darstellung, inwiefern in dieser Materie eine Reform begründet erscheint.

a) Zum Begriffe des geheimen Ehehindernisses.

Ein Ehehindernis gilt nach gewöhnlicher Anschauung als geheim, wenn die dem Hindernis zugrunde liegende Tatsache geheim ist und nach vernünftigen Urteil auch geheim bleiben wird. In neuerer Zeit suchte man den Begriff des geheimen Hindernisses durch eine Distinktion weiter auszudehnen. Jedem Hindernisse liegt nämlich eine materielle Tatsache zugrunde, welche eben durch das Gesetz zu einem Hindernisse erhoben wurde. Diese materielle Tatsache mag nun immerhin bekannt sein, während vielleicht der Umstand, daß diese Tatsache ein Hindernis begründet, unbekannt oder im konkreten Falle doch nur wenigen bekannt ist. Man hat hier ein materiell bekanntes (öffentliches), aber formell geheimes Ehehindernis. Beispiel: Es ist bekannt, daß A mit B ein rechtsgültiges Sponsal abgeschlossen, nicht aber ist bekannt, daß aus diesem Sponsal für A ein Hindernis entstehe, mit der Schwester der B eine Ehe einzugehen.

Diese materiell öffentlichen, formell aber geheimen Ehehindernisse glauben einige Autoren noch zu den geheimen Hindernissen zählen zu können.¹⁾ Man stützt sich hierbei auf eine in einem konkreten Falle erlassene Entscheidung der Congregatio Concilii vom 29. Jänner 1881.²⁾ Doch scheint der von den Vertretern obiger Ansicht und ebenso auch vom Redakteur der Zeitschrift *Acta Sanctae Sedis*³⁾ aus dieser Entscheidung gezogene Schluß ungerechtfertigt zu sein.

Nicht zu verwechseln mit der Einteilung: materiell bekannt, formell geheim, ist die Unterscheidung, ob alle Umstände, welche das

¹⁾ Schönlager, *Kath. Eherecht*, 1898, S. 225. N. 2; Aichner, *Comp. jur. eccl.*, 1900, p. 644, n. 2; Wernz, *Jus decretalium*, Romae II, 1899, n. 108 (letzterer Autor widerrief seine Anschauung in *Jus decretalium*, IV, 1904, p. 344, n. 10); P. Kaiser, *O. Pr. Analecta eccl.* 1904, p. 93 ff. —
²⁾ *Acta S. Sedis*, XIV, 155—161. — ³⁾ l. c.

Hindernis ausmachen, bekannt sind oder nicht;⁴⁾ z. B. A schließt mit B ein Verlöbniß. Unter Nichtachtung dieses Verlöbnisses schließt nun A eine Ehe mit C, welche väterlicherseits eine außereheliche Halbschwester der B ist, welcher Umstand aber nur wenigen Personen bekannt ist. Das vorliegende Hindernis wäre allerdings als geheimes anzusehen.⁵⁾

Theorie wie Praxis unterscheiden ferner zwei Arten geheimer Ehehindernisse: *impedimenta omnino occulta* und *impedimenta simpliciter occulta*. *Omnino occultum*, ganz geheim, ist das Hindernis, wenn außer den beteiligten Personen nur noch eine Person, vielleicht nur der Beichtvater oder Pfarrer, Kenntnis von demselben haben.⁶⁾ *Geheim (simpliciter occultum)* ist das Hindernis, wenn von demselben außer den Beteiligten nur etwa vier bis fünf, in größeren Orten sieben bis acht Personen wissen.⁷⁾

Eine Kontroverse besteht darüber, ob gewisse Hindernisse schon ihrer ganzen Natur nach als öffentliche zu behandeln sind: Verwandtschaft, ehrbare Schwägerschaft, geistliche Verwandtschaft, öffentliche Ehrbarkeit, oder ob der Einzelfall zu untersuchen ist.⁸⁾ Wo ordnungsgemäß Matrikenbücher geführt werden, wird man die Beziehungen, die daraus sich entnehmen lassen, jedenfalls nicht als geheim betrachten. Ebenso wird der Seelsorger, wenn nur irgendwelche begründete Furcht besteht, daß das geheime Hindernis publik werden könnte, im Interesse des Rechtsbestandes der Ehe trachten, daß *pro externo* und damit *pro utroque foro* dispensiert werde.

b) Die Pflicht, geheime Ehehindernisse einzubekennen. Behandlung derselben bei Entdeckung vor Abschluß der Ehe, außer der Beicht.

Die Behandlung der geheimen Ehehindernisse wird eine verschiedene sein, je nachdem dieselben vor oder nach Abschluß der Ehe, in oder außer der Beicht vom Seelsorger entdeckt werden.

⁴⁾ S. besonders Leitner, *Eherecht*, 1902, S. 413. Daß bloß formell geheime Hindernisse nicht als geheime zu behandeln, sprach aus Benedikt XIV., *Instit.* 87 (*Institutiones eccl.*, Ingolstadt. 1751, 588); ferner, daß in der Fakultät der Bischöfe, von geheimen Ehehindernissen zu dispensieren, nicht einbegriffen seien die bloß formell geheimen Ehehindernisse, erklärte ein nicht näher datierter Erlass der Pönitentiarie vom Jahre 1875 (*Acta S. Sedis*, I. c.). — ⁵⁾ Leitner, a. D. — ⁶⁾ v. Scherer, *R. R.*, II, 1898, S. 262, II, 17; Wernz, I. c., IV, p. 344. — ⁷⁾ Fagnani, *Comment. ad c. 7, X, 3, 2*, n. 45 ff. n. 106 ff. (*Venetii* 1729, II, 13. 19). v. Scherer, *R. R.*, a. D. macht aufmerksam, daß nicht bloß auf die Zahl, sondern auch auf die Qualität der wissenden Personen zu achten ist. — ⁸⁾ v. Scherer, *R. R.*, II, 261. Wernz, I. c., IV, p. 343. Interessant ist, daß nach Benedikt XIV., *Pastor*, 13. April 1744, § 39 ff. (*Benedicti Bull.* I, const. 59, *Mechlinae* 1826, vol. 2, 225 ff.) die Pönitentiarie auch von Verwandtschaft, Schwägerschaft, geistlicher Verwandtschaft dispensiert, wenn das Hindernis derzeit geheim ist, und die mangelhafte Ehe, während welcher das Hindernis stets geheim blieb, mindestens 10 Jahre gedauert hat. Dadurch ist die Lehre, daß gewisse Hindernisse schon ihrer Natur nach niemals geheim sein könnten, etwas erschüttert. Die Schwierigkeit fñhrt auch Bangen, *Instructio practica*, II, *Monasterii* 1860, 169 f.

Vor Abschluß der Ehe können geheime Ehehindernisse beim sogenannten Informativexamen (Versprechen) entdeckt werden. Das Informativexamen hat ja die Aufgabe, etwa vorhandene Hindernisse zu konstatieren. Daher werden an die Brautleute und an die Zeugen bestimmte, im Protokoll bereits vorgedruckte Fragen gestellt und mancherorts, so in der Diözese Seckau, am Schlusse den Parteien auch die Versicherung abgenommen, daß sie bereit seien, ihre Aussagen eventuell eidlich zu bekräftigen.⁹⁾

Hier kommt nun die praktisch nicht unwichtige Frage zur Erörterung: Sind die Brautleute verpflichtet, geheime Hindernisse beim Informativexamen einzubekennen, auch dann, wenn diese Hindernisse ohne Offenbarung eines dahinterstehenden Vergehens, also ohne Diffamation nicht mitgeteilt werden können, wie dies z. B. bei der *affinitas inhonesta* zutrifft; oder besteht bloß die Verpflichtung, persönlich oder durch den Beichtvater oder eine andere Vertrauensperson sich die nötige Dispensation zu verschaffen? Bereits Sanchez¹⁰⁾ beschäftigte sich mit der Frage. Nachdem er einige gegenteilige Stimmen aufgeführt, tritt er für die Manifestationspflicht ein: *dicendum est teneri fateri vel desistere a matrimonio, quantumvis impedimentum occultum et infamatorium sit*. Bewiesen wird dieser Satz durch folgende Argumente: 1. In c. 6, X, 4, 2, wird in einem Eheprozeß dem Manne ein Eid über vorzeitigen Ehevollzug aufgetragen. Daraus schlossen die Glossatoren, besonders Nikolaus Tudeschis¹¹⁾ und darnach auch Sanchez: *Juramentum exigi potest a reo, licet actor nihil probaverit, ubi vertitur periculum animae*. — 2. Auch der Ordinand ist eventuell verpflichtet, geheime Gebrechen einzugestehen: *tenetur ordinandus pandere vitium occultum, quod reddit ipsum incapacem ordinis, ut sit irregularis, vel aetatis defectum patiat, ut ab ordinibus desistere teneatur*. — 3. Die Forschung nach geheimen Hindernissen geschieht nicht zum Zweck der Bestrafung etwaiger dahinterstehender Hindernisse: *cum . . . ordinarius non inquirat de impedimentis, ut puniat contrahentes, sed ne indigni contrahant, juste absque infamia et alia informatione procedit et consequenter tenentur ipsi propalare impedimentum quantumvis occultum, aut a matrimonio desistere*. Einleuchtend ist die weitere Bemerkung Sanchez', daß ein Einbekenntnis des geheimen Hindernisses nicht notwendig ist, wenn davon bereits *pro foro interno* dispensiert worden. Auf dem Standpunkte Sanchez' stehen auch die folgenden Schriftsteller. Der von Alphonsus¹²⁾ herübergenommene Busenbaum'sche

⁹⁾ Besser stünde diese Mahnung an der Spitze des Protokolls. Dem etwa lügnerischen Teile wird es schwer fallen, jetzt seine Unaufrichtigkeit einzubekennen, während eine ernste feierliche Mahnung am Beginn der Protokollaufnahme vielleicht von einer unwahren Aussage zurückgehalten hätte. — ¹⁰⁾ Sanchez, *De sancto matrimonii sacramento*, l. 3, disp. 14. (Tom. I, Venet. 1712, p. 230). — ¹¹⁾ Abbatis Panormitani (Nikolaus Tudeschis) *Commentaria ad c. 6, X, 4, 2* (Tom. VII, Venet. 1605, fol. 14, b.). — ¹²⁾ Theol. mor. l. 6, n. 1000 (ed. Haringer, Ratisbon. 1880, VI, 370). Konings, Theol.

Text lautet: *Contrahens ipse legitime interrogatus de impedimento occulto, tenetur illud fateri vel matrimonio abstinere, nisi dispensationem pro foro conscientiae acceperit.* Unter den neueren Kanonisten treten für die Offenbarungspflicht ein Schnitzer und Wernz. Ersterer¹³⁾ schreibt: „Die Brautleute sind sub gravi verpflichtet, ein ihnen bekanntes Hindernis, mag es gleich geheim und ehrenrührig sein, anzuzeigen.“ Letzterer¹⁴⁾ bemerkt: „*Quo in examine sponsi manifestare debent ex gravi obligatione impedimenta occulta et diffamantia, nisi forte jam antea obtinuerint dispensationem; agitur enim de periculo animae vitando.*“

Hiebei ergibt sich eine nicht geringe Schwierigkeit: Sind die Parteien verpflichtet, alle, auch die geheimen diffamierenden Ehehindernisse dem Pfarrer beim Informativexamen protokollarisch einzubekennen, so hören diese Hindernisse auch auf, geheime zu sein. Das von der Kirche sonst so treu gehütete *forum internum* wäre dadurch förmlich preisgegeben. Anderseits trifft die von den älteren und neueren Kanonisten für die Offenbarungspflicht aufgeführte Begründung — *agitur de periculo animae vitando* — nicht vollständig zu. Ist denn der Pfarrer allein berufen, eine Dispensation pro foro interno zu vermitteln und wird das *periculum animae* nicht gemieden, wenn nur überhaupt vor der Trauung das Hindernis behoben wird?

Eine gewisse Modifikation der Offenbarungspflicht bedeutet es, wenn neuere Instruktionen und Diözesanritualien die Einzeln- einvernahme der Brautleute vorschreiben, eine Anordnung, die mancherorts allerdings ziemlich außeracht gelassen wird.

In ganz allgemeinen Ausdrücken bewegt sich das *Rituale Romanum*; ¹⁵⁾ eine Einzeln- einvernahme schreibt aber ausdrücklich vor Benedikt XIV., *Const. Nimiam*, 28. Mai 1743¹⁶⁾: *Parochus . . . tum sponsum tum sponsam seorsim caute et ut dicitur, ad aurem explorare studeat, an ex voluntate, sponte . . . in matrimonium vicissim conjungantur; nec non ut quantum fieri potest inquirere nitatur ullum ne et cuius generis impedimentum inter contrahentes intercedat.*

Darnach zahlreiche Diözesaninstruktionen. So eine Seckauer Instruktion.¹⁷⁾ „Jene Angelegenheiten, worüber die Brautleute vor einander oder vor Zeugen sich nicht wohl aussprechen können, sind mit

mor., Boston. 1874, 684 setzt die Sanchez'sche Begründung bei: „*quia hic non agitur de poena infligenda sed de peccato vitando.*“ Ähnlich Buceroni, *Inst. theol. mor.*, II, 1893, p. 282. — ¹³⁾ Schnitzer, *Kath. Ehe- recht*, 1899, S. 117. — ¹⁴⁾ Wernz, *Jus decretalium*, IV, 1904, p. 186. — ¹⁵⁾ Ratisbon. 1901, p. 239. — ¹⁶⁾ *Const. 85, § 10* (Benedicti XIV., *Bullarium*, Tom. I, Mechliniae 1826, 2, 129). — ¹⁷⁾ (Seckauer) *Kirchliches Verordnungsblatt* 1856, S. 102. Gegenwärtig pflegt in der Diözese Seckau neuerliche Aufnahme des Informativexamens durch den Dechant und eidliche Einvernahme der Parteien aufgetragen zu werden, so oft eine Dispensation sich als notwendig erweist, selbst auch dann, wenn der beauftragte Dechant identisch ist mit dem Pfarrer, welcher das erste Examen vornahm.

den einzelnen besonders zu verhandeln. Hätte der Seelsorger durch den Ruf einen mehr geheimen Umstand, der ein Ehehindernis oder Eheverbot begründen kann, in Erfahrung gebracht, so wäre vorerst mit schonender Vorsicht dem Rufe näher auf den Grund zu sehen und nach Befund der Umstände das Informativexamen zu pflegen. Nach Beschaffenheit der Sache können auch die Zeugen allein im Vertrauen befragt werden.“ Einzelnen trägt auch auf eine Prager Instruktion.¹⁸⁾

In der Trienter Diözese sind nach einer Verordnung vom 6. März 1888 die Brautleute stets einzeln zu vernehmen und unter anderen über *affinitas inhonesta* und Verwitwete auch über das *impedimentum criminis* zu befragen.¹⁹⁾ Das *Rituale* für die Diözese (Ermland schreibt vor²⁰⁾): *Tum egressa ad tempus sponsa cum ceteris, interrogat sponsum prudenter de impedimentis; ac deinde egresso ad tempus sponso vocat sponsam et omni qua decet gravitate et modestia similiter interrogat. Prudenter perscontetur: An . . . ligatus sponsalibus cum tertia persona occultis, an nunquam rem habuerit cum consanguineo sponsae resp. sponsi (bei verwitweten) an adulterium perpetraverit cum sponso resp. sponsa, an adulterio conjuncta fuerit promissio acceptata vel attentatio matrimonii.* Ganz im Sinne all dieser Anweisungen verlangt auch der Praktiker Kriek²¹⁾ Einzelneinvernahme der Brautleute und Befragung „auf ihr Gewissen, ob ihnen kein Hindernis bekannt sei“.

Betonen alle erwähnten Instruktionen eine auch auf die geheimen Hindernisse gehende Fragepflicht, der nach dem ganzen Zusammenhang eine ebenso weit gehende Offenbarungspflicht entspricht, so fehlt es auch nicht an Anleitungen, welche den Uebergang zu einer milderen Theorie ebnen.

Das von Dannerbauer O. S. B. mit Approbation des Linzer bischöflichen Ordinariates herausgegebene „Brautprüfungsprotokoll“²²⁾ verlangt zwar auch Einzelneinvernahme der Brautleute über geheime Hindernisse, aber nicht bei der Protokollsaufnahme, sondern „etwa gelegentlich bei der Religionsprüfung“.

Eine interessante Stellung nimmt die berühmte Eichstätter Pastoralinstruktion ein; sie trägt Einzelneinvernahme und Fragestellung auch über geheime Ehehindernisse auf, jedoch nur zum Zwecke, daß den Brautleuten Gelegenheit geboten werde, sich zu äußern. Schließlich

¹⁸⁾ Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1857, S. 426 ff. — ¹⁹⁾ Bazzanella, Manuale für das Seelsorgeamt, Trient 1892, S. 237 ff. Die Einzelbefragung mag peinlich und mißlich sein, läßt sich aber ohne Aufsehen leichter regelmäßig als bloß in verdächtigen Fällen durchführen. — ²⁰⁾ Rituale Warmiense, 1873, p. 222 (abgedruckt bei Leitner, Eherecht, 1902, 385). — ²¹⁾ Kriek, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramtes mit Rücksicht auf die im Königreiche Bayern geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, Rempten 1903², 276. — ²²⁾ Verlag der akademischen Buchdruckerei des kath. Pressvereines Linz, 1897. Findet sich übrigens auch in Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch für den Kuratlerus Dessterreichs, Wien 1896², 1206 ff.

wird eine Mahnung an die Brautleute empfohlen dahingehend, bei Zeiten sich die nötige Dispensation von etwaigen geheimen Hindernissen zu verschaffen: *Inquisitio porro privata cum singulis institui debet, ut impedimenta occulta detegi possint et sponsis, si quid aliud cordi erit, manifestandi occasio praebeatur. Remotis igitur arbitris tum sponsum, tum sponsam seorsim caute et ut dicitur, ad aurem circa impedimenta, quae forsitan adesse possunt, explorare studeat . . . Debita quoque cum prudentia et verbis modestis advertat ad impedimentum affinitatis ex copula illicita et si unus alterius servitio addictus jam erat, dum viveret eius conjux, discrete inquirat, num jam antea quandam familiaritatem habuerint . . . Moneat illos seorsim, ut rem patefaciant vel ipsi vel confessario mature et proprio tempore, ut res adhuc componi possit.*²³⁾ Hiemit kommen wir zu einer neuen der Sanchez'schen gerade entgegengesetzten Theorie: Frage- und Beantwortungspflicht beim Informativexamen erstreckt sich nicht auf die geheimen Ehehindernisse.

Mit einer gewissen Schärfe wird diese Ansicht verteidigt von Müllendorff S. J.²⁴⁾ Nachdem er vorausgeschickt, daß es praktisch sich nur um *affinitas inhonesta* und *impedimentum criminis* handeln könne, lehrt er: „Beim Brautexamen ist der Pfarrer nicht berechtigt, das Bekenntnis einer geheimen und voraussichtlich geheim bleibenden Sünde²⁵⁾ zu verlangen. Er fordert nur, daß ihm bezüglich dieser Ehehindernisse das mitgeteilt werde, was öffentlich bekannt ist und voraussichtlich bekannt werden wird. Er macht aber immer die Parteien (Nupturienten) darauf aufmerksam, daß, wenn ein Ehehindernis in der einen oder der anderen Weise aus einer geheimen Sünde etwa entstanden sein sollte, die Dispens, ohne welche die Ehe ungiltig wäre, durch den Beichtvater pro foro interno erlangt werden soll. In der Voraussetzung, daß dieses geschehen und die Dispens gewährt werde, kann der Teil, der von dem bestehenden Hindernis Kenntnis hat, bezeugen und sogar schwören, daß er von keinem Hindernisse wisse (das nämlich bekannt werden müsse oder der Ehe wirklich entgegenstehe).“

Wenn mit Konsequenz die angeführte Theorie durchgeführt wird, ist auch das am Schlusse empfohlene mißliche *juramentum cum reservatione mentali* überflüssig. Hat der Pfarrer kein Recht um geheime Ehehindernisse zu fragen, so wird er die etwa unter

²³⁾ *Instructio pastoralis*, ed. 5. Friburg. 1902, 411 f. Die ältere Ausgabe (Eystadii 1854, 353) kennt diese Mißberatung noch nicht, sondern urgiert mit Benedikt XIV. die Manifestationspflicht. — ²⁴⁾ Müllendorff-Reuter, *Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes*, Regensburg 1901^o, 497. Vgl. auch *Singer Theol.-prakt. Quartalschrift* 1898, S. 620. — ²⁵⁾ Streng genommen handelt es sich nicht um ein Bekenntnis von Sünden, sondern Hindernissen. Tatsächlich ist aber letzteres ohne ersteres bei *affinitas inhonesta* und *crimen* nicht möglich.

einem Eid von den Parteien zu beantwortende Frage so formulieren, daß sie nur auf die öffentlich bekannten Hindernisse sich erstreckt.²⁶⁾

Für die Nichtverpflichtung, geheime diffamierende Ehehindernisse beim Informativexamen einzubekennen, tritt neuestens auch Ribler ein.²⁷⁾ „Was diese geheimen diffamierenden Ehehindernisse betrifft, so hat der Pfarrer allerdings kein eigentliches Recht, die Brautleute darum zu fragen und diese haben keine strenge Pflicht, ihm diesbezüglich Offenbarungen zu machen. Der Pfarrer hat eigentlich die Brautleute bloß auf derlei geheime diffamierende Ehehindernisse aufmerksam zu machen mit dem Bemerken, daß sie, wenn solche vorhanden wären, dieselben ihrem Beichtvater, am besten bei der Beicht bekannt geben, und durch ihn sich vom Bischof Dispens einholen lassen müßten; daß sie aber diese Brautbeichte nicht bis zuletzt verschieben dürfen, sondern frühzeitig genug ablegen müßten, damit noch rechtzeitig und ohne alle Schwierigkeit vom Bischof durch den Beichtvater Dispens erholt und ihnen dann abermals in einer heiligen Beicht könnte vermittelt werden. In der Praxis jedoch dürfte es wohl offenbar das beste und ratsamste sein, wenn der Pfarrer unter Klarlegung der Verhältnisse die Brautleute veranlassen würde, ihm aus vollständig freiem Antriebe auch in dieser Beziehung unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit das nötige anzuvertrauen, damit er eventuell die Brautleute des näheren instruieren könnte und damit sonst nicht, wie es leicht geschehen kann, allerlei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten entstehen.“

Die konsequente Durchführung der oben entwickelten Theorie würde aber folgende Maßnahmen verlangen, die, wie es scheint, nicht immer getroffen werden:

1. Der Seelsorger erkläre bei Aufnahme des Informativexamens in deutlicher Weise, daß seine Fragestellung nicht auf geheime diffamierende Ehehindernisse sich erstreckt. Hierbei wäre auch der Begriff des geheimen Ehehindernisses in populärer, der Fassungskraft der Parteien angemessenen Weise zu geben. Diese Aufklärung ist doppelt notwendig bei etwaiger eidlicher Einvernahme der Parteien, wie solche in manchen Diözesen unter gewissen Umständen — abgesehen vom *juramentum de statu libero* — üblich ist.

2. Der Seelsorger gebe den Brautleuten — sei es bei einer Einzelneinvernahme, sei es bei der Religionsprüfung — Gelegenheit, über etwa vorhandene geheime Ehehindernisse sich auszusprechen und betone hierbei seine Bereitwilligkeit, unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, ihnen die nötigen Dispensen zu verschaffen, mache aber aufmerksam, daß sie hierzu sich auch eines anderen Vertrauensmannes, besonders ihres Beichtvaters, bedienen, ja auch selbst an den Ordinarius

²⁶⁾ Wäre selbst die moralische Zulässigkeit eines *juramentum cum reservatione mentali* im konkreten Falle gegeben, die Parteien würden einen solchen Eid kaum mit ruhigem Gewissen ablegen. — ²⁷⁾ Ribler, Brautunterricht, Rempten 1904³, 93.

sich wenden können. Allerdings ist **ein** Punkt hier nicht außeracht zu lassen: Die Pönitentiarie pflegt die Dispensreskripte *pro foro interno* an den zu erwählenden Beichtvater der Bittsteller zu adressieren, so daß also dieser zur Exekution des Reskriptes befugt erscheint.²⁸⁾ Anders verhält es sich mit den bischöflichen Dispensreskripten, sei es nun, daß der Bischof aus eigenem Rechte oder infolge päpstlicher Vollmacht Dispensation *pro foro interno* gewährt. Dieses Schreiben ist in der Regel an den für die Parteien einschreitenden Seelsorger gerichtet, ohne daß eine Subdelegation vorgesehen wäre.²⁹⁾ Da das Reskript nur in der Beicht exequiiert werden kann, so kommt der Seelsorger in Verlegenheit, wenn die Parteien bei ihm nicht zur Beicht erscheinen wollen. Darauf wäre im vorhinein zu achten und wären im Bedarfsfalle die Parteien gleich an ihren Beichtvater zu verweisen.³⁰⁾

3. Darf über all diese geheime Ehehindernisse betreffenden Angaben kein Vermerk im Informativexamen-Protokoll gemacht werden und ist *tectis nominibus* — auch wenn die Mitteilung außer der Beicht erfolgte — um Dispensation anzusuchen.³¹⁾

Für die heutige Disziplin scheint die zuletzt vorgetragene Theorie die einzig richtige zu sein. Ansonst gäbe es sogenannte geheime Hindernisse bloß bis zum Informativexamen, bezw. sie könnten ihre Existenz nur retten, wenn sie — schuldloser oder schuldbarer Weise — beim Informativexamen nicht unbekannt würden.³²⁾ Beim Widerstreit der Meinungen wäre aber eine autoritative Erklärung immerhin erwünscht.

Die ältere Theorie hat aber ihre Begründung in der Geschichte des kirchlichen Dispensationswesens. Bekanntlich gehörten Dispensationen von Ehehindernissen in der älteren Zeit zu den Seltenheiten. Zunächst pflegte man nur nachträgliche Dispensationen, *matrimonio invalide jam contract*, zu gewähren.³³⁾ Das erste historisch sichere Beispiel einer päpstlichen Dispensation vor Eingehung der Ehe findet sich unter Innocenz III. 1209.³⁴⁾ Wohl im Zusammenhang mit den im Mittelalter gebräuchlichen Bußreisen und Romwallfahrten³⁵⁾ pflegten die Nupturienten in der Folgezeit persönlich sich die nötige Dispensation

²⁸⁾ Ein Formular samt Erklärung bei Leitner, *E. R.*, 472 f. —

²⁹⁾ Mitunter adressiert auch die Pönitentiarie das Reskript an den namentlich bestimmten für die Parteien einschreitenden Beichtvater: *discreto viro N. N. confessorio*. Gasparri, *De matrimonio*, I, 1904³, 273. — ³⁰⁾ Nur der Bischof und dessen Generalvikar können sich der Dispensafakultäten *pro foro interno* auch außerhalb der Beicht bedienen, alle übrigen „in actu sacramentalis confessionis dumtaxat“. Siehe das prooemium der *Facultates a. s. Poenitentiarie pro foro interno concedi solitae* bei Aichner, *Comp. jur. eccl.*, 1900, Anhang [15]. — ³¹⁾ Formulare für solche Fälle bei Leitner, *E. R.*, 470 ff. —

³²⁾ Für die ältere Disziplin scheint die zweite Alternative faktisch zutreffen. — ³³⁾ v. Scherer, *E. R.*, II, 454 ff. — ³⁴⁾ Potthast, *Regest. Pontif.*, n. 3475. 3544. 3611. 3616. — ³⁵⁾ Hausmann, *Geschichte der päpstlichen Reservatfälle*, Regensburg 1868, 33 ff.

in Rom zu erbitten. Daher heißen im Kurialstil auch heute noch die Bittsteller *latores praesentium*. Noch zur Zeit Pyrrhus Corradus³⁶⁾ mußten Bittsteller, die eine Dispensation vom ersten oder zweiten Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft (auch bei $\frac{3}{4}$) anstrebten, persönlich in Rom erscheinen: *non obstantibus quacunq[ue] paupertate et distantia ab ipsa Romana curia . . . quamvis (orator) fuerit coecus, claudus vel alias corpore vitiat[us], dummodo possit iter arripere*. Und der gelehrte Kanonist fügt hinzu: *Saepe videmus huiusmodi oratores etiam ex longinquis et ultramontanis partibus ad dictam Urbem venire pro dictis dispensationibus impetrandis*.³⁷⁾ Wurde nach Abschluß der Ehe ein geheimes Hindernis entdeckt, bezw. zeigte es sich, daß die Dispensation vom geheimen Hindernis aus irgend einem Grunde hinfällig war, so wurden die Parteien an die Pönitentiarie gewiesen, auf daß sie von dort ein Reskript sich erwirkten, welches den Beichtvater ermächtigte, Dispensation zu gewähren.³⁸⁾ Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, wenn die älteren Autoren Bekenntnis aller, auch der geheimen Hindernisse vor dem Eheabschluß verlangten. Bei der Schwierigkeit, sich eine Dispensation zu verschaffen, handelte es sich in unserem Falle in der That um ein *periculum animae*.

Uebrigens rang sich frühzeitig schon eine Praxis durch, welche den guten Ruf der Brautleute zu wahren suchte. Heute wird allgemein gelehrt, daß eine Mehrheit von Hindernissen im Dispensgesuche angegeben werden muß, daß aber, wenn unter diesen Hindernissen ein geheimes sich befindet, die Parteien nicht verpflichtet sind, dasselbe ins Gesuch an die Datarie aufnehmen zu lassen; es wird vielmehr ein zweites Gesuch an die Pönitentiarie gerichtet, worin ohne Nennung der Bittsteller um Dispensation vom geheimen Hindernis gebeten und zugleich erwähnt wird, daß um Dispensation von bestimmten Hindernissen bei der Datarie eingeschritten wurde.³⁹⁾ Dieses heute unangefochtene Verfahren wurde bereits von Sanchez gelehrt, der an anderer Stelle⁴⁰⁾ für die Offenbarungspflicht mit aller Schärfe eintritt. Sanchez⁴¹⁾ stellt zunächst den bekannten Satz auf, daß eine Mehrheit von Hindernissen unbekannt werden müsse: *Secunda sententia (cui tamquam longe probabiliori accedo) asserit, necessario in eadem dispensatione esse mentionem plurium impedimentorum faciendam*, Jedoch macht er gleich zwei Einschränkungen: *Est tamen sententia haec temperanda, primo ut intelligatur, quando utrumque impedimentum sola dispensatione tolli potest; quando enim tolli potest alia via, non est opus nisi solum, quod dispensatione indiget, dispensanti explicare et alii impedimento potest alia via*

³⁶⁾ Gestorben circa 1656. — ³⁷⁾ Pyrrhus Corradus, *Praxis dispensationum apostolicarum*, I. 8, c. 5, n. 26 (Colon. Agripp. 1678, 310). — ³⁸⁾ I. c., c. 2., n. 22; c. 4, n. 34 (ed. cit., 287. 303). — ³⁹⁾ v. Scherer, *N. N.*, 472; Zeitzner, *a. D.*, 422; Wernz, I. c., IV, p. 918. — ⁴⁰⁾ Siehe oben N. 10. — ⁴¹⁾ I. c., I. 8, disp. 23, n. 2—7 (ed. cit., III, 94 ff.).

subveniri; v. g. ligatus sponsalibus de futuro . . . debet obtinere remissionem sponsalium . . . Temperatur nisi alterum impedimentum sit occultum et eius generis, ut ex manifestatione sequeretur infamia. Tunc enim non est necesse utrumque impedimentum Pontifici, sed satis est, illi proponere publicum, ut in foro externo dispenset, occultum autem sacrae Poenitentiariae explicato quoque impedimento publico illi, super quo Pontifex dispensavit . . . Ratio est quia pie et jure optimo creditur intentio Pontificis, ne similis casus remedio dispensationis destitutus sit vel cogantur hi crimen occultum foro externo prodere. Schließlich meint Sanchez, daß ein derartiges Reskript pro foro interno auch durchgeführt werden könne, wenn auch das Gesuch pro foro externo tatsächlich noch nicht erledigt ist. Daran kann man wohl die berechnete Folgerung schließen: Wenn die Nupturienten nicht verpflichtet sind, der höchsten Dispensationsbehörde gegenüber ein geheimes, diffamierendes Ehehindernis einzubekennen, falls sie nur in anderer Weise für die Behebung sorgen, dann kann man dieselben Personen auch nicht verpflichten, dem Pfarrer alle, auch die diffamierenden Hindernisse anzugeben, zumal es ja noch andere Wege gibt, Dispensation von geheimen Hindernissen zu erlangen.⁴²⁾ Da dies aber selbst einige Ritual- und Diözesanvorschriften zu verlangen scheinen, so wäre wie bereits bemerkt, eine autoritative Erklärung in dieser Angelegenheit nicht überflüssig.

Aus dem Vorausgehenden ergibt sich von selbst, wie der Seelsorger vorzugehen hat, wenn ihm als Vertrauensperson außer dem Informativexamen (und außer der Beicht) ein geheimes Hindernis von den Brautleuten mitgeteilt wird. Falls nur die Voraussetzungen des geheimen Hindernisses vorhanden sind, wäre unter Verschweigung des Namens der Partei und unter Erwähnung eines etwaigen öffentlichen Hindernisses, bezw. dessen Dispensation, um Behebung des Hindernisses einzuschreiten.⁴³⁾ Die Gepflogenheit mancher, nur in Fällen, die in der Beicht zur Verhandlung kommen, die Namen der Bittsteller zu unterdrücken, entspricht nicht der kanonischen Praxis. Auch das Amtsgeheimnis, mag es auch nicht gerade Beichtgeheimnis sein, ist strenge zu wahren. Eine indirekte Verletzung desselben ist aber sehr leicht möglich, wenn mit dem öffentlichen Hindernis ein geheimes konkurriert und um Behebung desselben zwei Gesuche an dieselbe Behörde (Ordinariat) gerichtet werden. Der Kanonist Feije⁴⁴⁾

⁴²⁾ Daß dieses Verfahren nicht das ursprüngliche ist, zeigt sich darin, daß ein solches Reskript äußerlich sich als Sanationsreskript repräsentiert: dummodo super publico impedimento dispensationis litterae obtentae fuerint et nullitas illarum ex praemissis proveniens occulta remaneat. Nach einem Formular bei Leitner, E. R., 472. Siehe auch die Bemerkungen ebendort, 470, Punkt 7. — ⁴³⁾ S. das Formular bei Leitner, a. D., 470 f. Per privatum enim revelationem ab ipsa parte factam viva voce et non subscriptam res non evadit fori externi. Gasparri, De matr., I, 1904³, p. 122. —

⁴⁴⁾ Feije, De impedimentis matr., Lovanii 1885, n. 722.

rät dem Seelsorger, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sich direkt an die Pönitentiarie um Behebung des geheimen Ehehindernisses zu wenden, außer es würden die Brautleute sich dazu verstehen, beide Hindernisse im Gesuche pro foro externo aufzuführen zu lassen, oder wenigstens die Erlaubnis geben, beide Gesuche an das bischöfliche Ordinariat, bezw. an den Bischof senden zu dürfen. Im übrigen kommen die im folgenden Abschnitt zu besprechenden Maßnahmen zur sinngemäßen Anwendung.

c) Behandlung der vor Eheabschluß in der Beicht entdeckten geheimen Hindernisse.

Gewiß hat das Bußgericht zunächst nicht die Aufgabe, Ehe-dispensen zu vermitteln. Praktisch aber werden die meisten geheimen Ehehindernisse erst vom Beichtvater in der Beicht konstatiert. Da die Hindernisse nicht dazu aufgestellt sind, daß davon dispensiert werde, so wäre es zunächst Sache des Beichtvaters, auch dann, wenn es sich um ein dispensables Hindernis handelt, mit Rücksicht auf das bestehende Verbot vom Abschluß der geplanten Ehe den Pönitenten abzuhalten. Selbstverständlich müßte der Beichtvater darauf dringen, wenn es sich um ein indispensables Hindernis handelt. Der sich weigernde Pönitent wäre absolutionsunfähig.⁴⁵⁾ Bei dispensablen Hindernissen wird aber in den meisten Fällen nichts übrig bleiben, als daß der Beichtvater die Dispensvermittlung übernimmt.

Zu diesem Behufe erkundigt sich der Beichtvater, ob wohl alle Voraussetzungen eines geheimen Hindernisses vorliegen, ob nicht auch wegen öffentlicher Hindernisse ein Ansuchen um Dispensation nötig war. Besitzt der Beichtvater selbst die Fakultät, so wird er von derselben Gebrauch machen, sonst aber sich dieselbe verschaffen.

Dauernde Fakultäten pro foro interno erhalten die Bischöfe und deren Generalvikare und zwar für das forum sacramentale, wie extrasacramentale, so daß dieselben eine Dispensation pro foro interno auch außerhalb der Beicht verfügen können. Zugleich werden die Bischöfe ermächtigt, den Canonicus Pönitentiaris und die Dechante, vicarii foranei, und aus besonderen Gründen auch einzelne Beichtväter auf Zeit zur Ausübung dieser Fakultäten, aber nur in actu sacramentalis confessionis zu subdelegieren.⁴⁶⁾ Inwieweit Ordenspriester eine solche Fakultät besitzen, ist eine Tatfrage. Priester, welche an römischen Kollegien, z. B. am Germanikum, ihre Ausbildung genossen, erhalten bei ihrem Abgange zeitlich beschränkte Fakultäten für den Gewissensbereich.

⁴⁵⁾ Es braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden, daß der Beichtvater die in der Beicht erworbene Kenntnis von der Existenz geheimer Ehehindernisse außerhalb der Beicht niemals zur Nichtsahnur seines Handelns machen darf. Wäre der Beichtpriester zugleich der zur Trauung berufene, so müßte er dieselbe vornehmen, trotzdem ihm aus der Beicht ein nicht dispensiertes oder indispensables Hindernis bekannt ist. — ⁴⁶⁾ Den Inhalt dieser Fakultäten s. an der in A. 30 angegebenen Stelle.

Besitzt der Beichtvater die erforderliche Fakultät an sich nicht, so wird er sich die Frage vorlegen müssen, ob mit Rücksicht auf die verfügbare Zeit bis zur festgesetzten Trauung noch eine Rückantwort vom berufenen Dispensator zu erwarten sei oder nicht, oder ob die Rupturienten im letzteren Falle nicht zum Aufschub der Trauung sich bewegen ließen.

Behandeln wir zunächst den Fall, daß ein Ansuchen um Dispensation nötig und mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit auch möglich ist. Hierbei kann sich nun leicht eine Schwierigkeit in dem Umstande ergeben, daß eine Rückkehr des Pönitenten zu demselben Beichtvater nicht tunlich ist.⁴⁷⁾ In diesem Falle wäre der Pönitent im vorhinein an einen zugänglicheren Beichtvater zu verweisen.⁴⁸⁾ Liegt letztere Eventualität nicht vor, so wird der Beichtvater in der Regel, abgesehen von der unten zu erwähnenden Ausnahme, sich an den Ordinarius der Diözese wenden; denn die Bischöfe besitzen auf Grund eines heutzutage allgemein gelehrten Gewohnheitsrechtes⁴⁹⁾ die Befugnis, von allen geheimen dispensablen Ehehindernissen zu dispensieren, falls ein Ansuchen beim apostolischen Stuhle nicht mehr möglich ist; außerdem erfreuen sich die Bischöfe weitgehender positiv erteilter Fakultäten, die auf An-

⁴⁷⁾ Z. B. es würde einem anlässlich eines Konfurstages aus der Ferne zugereisten Aushilfspriester die Angelegenheit vorgetragen. — ⁴⁸⁾ Man könnte dem Pönitenten auch den Rat geben, sich an den zuständigen Pfarrer zu wenden, damit dieser, wenn auch außer der Beicht, pro foro interno um Dispensation einschreite. Allerdings würde der Pönitent sich schließlich auch zu einer Beicht bei diesem Pfarrer bequemen müssen, weil nach obigem die Durchführung der Dispens von Seite des Pfarrers nur in actu confessionis geschehen kann. Die Schwierigkeit wird verringert bei Reskripten, die allgemein an den erwähnten Beichtvater adressiert sind. S. oben bei A. 30. — ⁴⁹⁾ Eine Uebersicht über die Theorie dieses Gewohnheitsrechtes gibt Benedikt XIV., Synod. dioec., l. 9, c. 2 (Rom. 1767, 285 ff.). Bis auf Sanchez, De matrimonio, l. 2, disp. 40, n. 7, (ed. cit., 179 f.) schrieb man den Bischöfen ein Dispensrecht nur zu, wenn es sich um eine bereits geschlossene (nichtige) Ehe handelte, der Papst unter den gegebenen Umständen um Dispens nicht ersucht, die Scheineheleute ohne Aergernis nicht getrennt werden konnten und der nichtige Eheabschluß bona fide geschah. Die Ausdehnung des Gewohnheitsrechtes auf die zu schließende Ehe wurde, wie erwähnt, zuerst — „nullius auctoris patrocinio fretus“ — von Sanchez nicht ohne Widerspruch anderer Autoren gelehrt. Benedikt XIV., a. D., will die Frage nicht entscheiden und meint nur, daß es sehr viele Modalitäten für den Aufschub der Trauung gebe, ohne daß eine Diffamierung zu fürchten sei. Die Praktiker der Folgezeit waren milder; dies beweist der unten zu besprechende „casus perplexus“. Interessant ist, daß die *Instructio pastor.*, ed. cit., 364, die *licentia communiter praesumpta* formell auf das *matrimonium contractum* einschränkt, pro *matrimonio contrahendo* im Notfall aber sogar Zessation des Hindernisses lehrt (ed. cit., 368). Leitner, a. D., 504 f. macht aufmerksam, daß der Apostolische Stuhl in neuerer Zeit an Stelle der „präsumierten Vollmacht“ ausdrückliche Fakultäten, u. zw. wie man in Rom maßgebenden Ortes meine, in ausgiebiger Weise habe treten lassen. Daher unterliege auch eine Subdelegation der präsumierten Vollmacht einigen Bedenken.

suchen noch eine Erweiterung erfahren können.⁵⁰⁾ Und mangelt im Einzelfalle die erforderliche Fakultät, so wird die bischöfliche Kanzlei schneller und sicherer die Dispensation von Rom vermitteln. Hierbei hat aber der Seelsorger auf einen wichtigen Punkt, der in dieser Angelegenheit vielleicht manchmal zu wenig betont wird, zu achten: Wahrung des Beichtgeheimnisses. Zur Erläuterung dieser Angelegenheit ist es notwendig, etwas weiter auszuholen. Bekanntlich verlangt der *stilus curiae Romanae*, daß im Gesuch um Dispensation *pro foro interno* der etwaigen Tatsache Erwähnung geschehe, daß um Behebung eines bestimmten (näher zu bezeichnenden) öffentlichen Hindernisses bei der kirchlichen Behörde eingeschritten wurde.⁵¹⁾ Die nötige Geheimhaltung ist gewährleistet, wenn zwei vollständig getrennte Behörden (*Datarie* — *Pönitentiarie*) sich mit der Angelegenheit befassen. Das Geheimnis aber wird sehr gefährdet, wenn — allerdings gegen die kirchliche Vorschrift⁵²⁾ — nicht bloß die Gesuche an die *Datarie*, sondern auch die für die *Pönitentiarie* bestimmten, offen dem Agenten übergeben werden. Die gleiche Gefahr, nur noch in höherem Grade, besteht, wenn alle an die römischen Behörden gerichteten Gesuche durch die bischöfliche Kanzlei nach ihrem Bestimmungsort geschickt werden. Selbst wenn das Gesuch an die *Pönitentiarie* versiegelt dem Ordinariate mit der Bitte um Sendung nach Rom übermittelt wird, könnte dadurch unter Umständen schon ein begründeter Verdacht erregt werden. Eine noch größere Gefahr aber ist vorhanden, wenn beide Gesuche an dieselbe Behörde, an das bischöfliche Ordinariat gerichtet sind. Und diese Fälle dürften gar nicht so selten eintreten.⁵³⁾ Denn einerseits empfehlen die Kanonisten im allgemeinen die Einhaltung dieses Weges und andererseits sind die Ordinarien mit weitgehenden Fakultäten ausgerüstet, deren Umfang den Seelsorgern nicht immer bekannt gemacht wird. Erfreut sich aber der Ordinarius der betreffenden Fakultät nicht, so wird er ja dieselbe dem Seelsorger vermitteln. Bei dem Umstande aber, daß der Seelsorger bei der Eingabe an das bischöfliche Ordinariat damit rechnen muß, daß der Bischof eine Dispensation vielleicht in Rom erst erwirke, darf auch die Forderung des *stilus curiae* (Erwähnung des öffentlichen Hindernisses im Gesuch *pro foro interno*)⁵⁴⁾ nicht außeracht gelassen werden. Dadurch wird

⁵⁰⁾ v. Scherer, *R. R.*, II, 457 ff. — ⁵¹⁾ S. oben A. 39. — ⁵²⁾ Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1902, 101 f. Leitner, *Kath. E. R.*, 1902, 469 f. — ⁵³⁾ Man denke an kleine Pfarren, wo Trauungen zu den Seltenheiten gehören. Langt ein Gesuch um Dispensation *pro foro externo* und bald darauf ein Gesuch für die *Pönitentiarie* ein, so liegt die Vermutung nahe, daß es sich um dasselbe Brautpaar handle. Die Vermutung wird aber beinahe zur Evidenz erhoben, wenn das Gesuch *pro foro interno* unverschlossen, wenn auch *tectis nominibus* eingegeben wurde. Die notwendige Erwähnung des etwa vorhandenen öffentlichen Hindernisses läßt einen Zweifel kaum mehr aufkommen. — ⁵⁴⁾ Wir wollen uns hier gar nicht auf die Frage einlassen, ob der Indultar, in unserem Falle der Bischof, zur Einhaltung des *stilus curiae* verpflichtet sei. Vgl. über die Frage v. Scherer, *a. D.*, 479; Gasparri, *De matr.*, I, 1904, 310. Wernz, *Jus decret.*, IV,

aber dem Ordinariat gegenüber das Geheimnis so ziemlich preisgegeben. Ja, wenn man selbst von einer Konkurrenz von öffentlichen und geheimen Hindernissen absieht, so kann unter Umständen ein von einer Pfarre, wenn auch tectis nominibus eingegebenes Gesuch ziemlich bestimmt auf eine vorgehabte Ehe hinweisen.⁵⁾

Zur Behebung dieses gewiß nicht geringen Uebelstandes wurden von den Autoren verschiedene Vorschläge gemacht:

1. Unmittelbare Sendung des Gesuches an die Pönitentie, oder Sendung eines an die Pönitentie gerichteten versiegelten Schreibens an den Bischof (Bischof) mit der Bitte um Beförderung an die Adresse.⁵⁶⁾

1904, 896, not. 95. Nach Scherer, a. D., 477, II. 110, gilt die Bestimmung des Kurialstiles, daß öffentliche Hindernisse, im Gesuche pro foro interno zu erwähnen, nur für Gesuche, welche an die Pönitentie geleitet werden. Nun weiß aber der Seelsorger oft nicht, ob der Bischof selbst dispensieren könne oder von demselben ein Ansuchen an die Pönitentie zu stellen sei. Um nicht das Reskript der Gefahr der Ungültigkeit (ex titulo subreptionis) auszusetzen, wird er also den stilus curiae beobachten, dadurch aber wiederum das Geheimnis gefährden. Nebenbei sei auch auf die höchst merkwürdige Tatsache aufmerksam gemacht, daß die Bischöfe, wenn sie faktisch nicht an den stilus curiae in dieser Sache gebunden sind, unter günstigeren Bedingungen dispensieren, als die römischen Behörden.

⁵⁵⁾ Vgl. die Ausführungen Müllendorffs in folgender Anmerkung. — ⁵⁶⁾ Dieser erste Punkt paßt sowohl für den Fall, daß ein geheimes Hindernis mit einem öffentlichen konkurriert, als auch wenn ein geheimes Hindernis allein vorhanden ist, bei Einhaltung des regulären Verfahrens aber eine Diffamationsgefahr besteht. S. Feije, De impedimentis, Lovanii 1855, n. 722. Gouffet, Moraltheologie herausg. v. Lennarz, II, 1869, 505: „Wenn der Beichtvater befürchtet, daß das Beichtgeheimnis dadurch gefährdet wird, wenn er sich an den Bischof wendet, so muß er das Schreiben direkt an die Pönitentie richten, es sei denn, daß der Pönitent ihm die ausdrückliche Erlaubnis erteilt habe, das Schreiben an den Bischof zu richten.“ Vgl. ferner hiezu noch Schneider-Dehmkuhl, Manuale sacerdotum P. II. ed. XII. (si e anno) p. 376, adnot. 1; Bazzanella, Manuale, Trient 1892, 272; Heiner, Grundriß des kath. Eherechtes, Münster 1900, 202; Göpfert, Moraltheologie, 1898, III. 385; Instructio pastoralis Eistett. 1902, n. 455; Noldin, De matrimonio, 1904⁵, 143. Wernz, l. c., IV, 875. Ganz richtig sind die Bemerkungen Bruners in Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1894, 532: „Ersteres (unmittelbares Ansuchen bei der Pönitentie) muß jedenfalls geschehen, wenn letzterer Modus (Erwirkung der Dispens durch Vermittlung des Generalvikariates) nicht jede Gefahr des Sigillbruches ausschließt.“ Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht auch die Ausführung Müllendorffs in Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1898, 623: „Es ist zu beachten, daß das Geheimnis nicht gewahrt bleibt, wenn der Pfarrer, obgleich tectis nominibus unter solchen Umständen an das Ordinariat rekurriert, daß aus den Matrizen die Person, für welche Dispens begehrt wird, mit Wahrscheinlichkeit oder gar mit Sicherheit eruiert werden kann. In der Hauptstadt der Diözese, wohin Leute aus der ganzen Umgebung sich zu begeben pflegen, kann der Beichtvater allerdings ohne diese Gefahr den schnelleren und leichteren Weg der Vermittlung durch das Ordinariat einschlagen. An anderen Orten wird er wohl in den meisten dieser Fälle sich genötigt sehen, sich direkt an die Pönitentie zu wenden, von welcher er heute innerhalb einer Woche eine Rückantwort in den Händen haben kann.“ Vgl. auch Müllendorff-Reuter, Der Beichtvater, 1901, 498.

2. Absendung eines Gesuches pro foro externo an das Generalvikariat, Ansuchen um Dispensation pro foro interno in einem Privat Schreiben an den Bischof.

3. Uebermittlung des Dispensgesuches pro foro interno durch eine dritte Person, eventuell von einem anderen Orte aus.

Leider führen kaum alle vorgeschlagenen Mittel zum angestrebten Ziele. So ist das Ansuchen beim Generalvikariat nur möglich bei Vorhandensein eines solchen. Ferner besitzen Generalvikare in Anwesenheit des Bischofs mancherorts nur eine sehr beschränkte Dispensationsvollmacht. Und wird der Bischof oder dessen Generalvikar lediglich um Uebermittlung eines versiegelten Schreibens an die Pönitentiarie ersucht, so wird unter Umständen, besonders wenn diese Persönlichkeit auch Dispensen pro foro externo zu vermitteln pflegt, das Geheimnis wiederum gefährdet.

Die Vermittlung des Dispensgesuches durch einen anderen Priester von einem fremden Orte aus, führt gleichfalls zu manchen Unzukömmlichkeiten. Erstens wird vielleicht diesem Vermittler gegenüber das Geheimnis preisgegeben, wozu der Beichtvater ohne ausdrückliche Erlaubnis des Pönitenten nicht befugt ist. Und wäre eine Verletzung des Geheimnisses auch nicht zu fürchten, so würde nach der bei den Ordinarien herrschenden Praxis (anders in der Regel bei der Pönitentiarie) doch nur der tatsächlich um Dispensation ansuchende Priester die Fakultät erhalten, ohne daß ihm eine Subdelegation an den ersten Beichtvater gestattet wäre. Praktisch wäre also nur denkbar die Verweisung der Brautleute an einen fremden auswärts wohnenden Beichtvater. Sind die Brautleute hiezu nicht zu bewegen, so bleibt nur noch ein Ausweg übrig: Unmittelbares Ansuchen bei der römischen Pönitentiarie.

Größtenteils würden all diese Schwierigkeiten beseitigt, wenn an den bischöflichen Kurien zwei ganz getrennte Behörden (analog der römischen Datarie und Pönitentiarie) errichtet würden, von denen eine lediglich zur Entgegennahme der Dispensgesuche pro foro externo, die andere zur Dispensation pro foro interno befugt ist. Diese Zweiteilung wäre umso begründeter, da nach heutiger Praxis die Ordinarien im Delegationswege Dispensen erteilen, die an sich sowohl von der Datarie als auch von der Pönitentiarie ausgehen können. Diesen Gedanken hat übrigens schon vor Jahren der praktische Königs ausgesprochen.⁵⁷⁾ Manche Unannehmlichkeiten würden auch schwinden, wenn die heute wenig praktische Forderung, daß im Gesuch an die Pönitentiarie die Tatsache des Einschreitens wegen eines öffentlichen Hindernisses bei der Datarie erwähnt werde, gestrichen würde. Damit wäre noch ein anderer wichtiger Vorteil verbunden. Wie Praktiker

⁵⁷⁾ Königs, Theol. mor., Bostoniae 1874, p. 741: „Valde desiderandum esse videtur, ut episcopus alios adhibeat officiales in dispensationibus de publicis et alios de occultis impedimentis, quia aliter secretum in occultis . . . aliquando vix servari potest.“

versichern, wird die Erwähnung des öffentlichen Hindernisses beziehungsweise der Dispensation pro foro externo vom Beichtvater oft übersehen. Nach gegenwärtigem Recht aber ist das daraufhin erlassene Reskript der Pönitentiarie hinfällig und die Ehe ungiltig. Durch Streichung obiger Forderung würde daher der kanonische Bestand vieler Ehen gesichert.

Wird das geheime Ehehindernis erst zu einer Zeit entdeckt, daß ein Ansuchen um die Dispensafakultät beim kirchlichen Oberen nicht mehr möglich ist, so wäre vor allem darauf zu achten, ob nicht gerade für diesen dringenden Fall in der betreffenden Diözese durch eine allgemeine Delegation Vorsorge getroffen ist.

Solche Delegationen, bezw. Subdelegationen sind tatsächlich an vielen Orten erfolgt. So werden z. B. in der Diözese Seckau auf Grund einer dem Bischof gewährten Fakultät der Pönitentiarie vom 2. Mai 1862 — welche Fakultät seither alle fünf Jahre erneuert wurde — alle⁵⁸⁾ Beichtväter ermächtigt, von der *affinitas inhonesta occulta remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris, quacum matrimonium intenditur, huius nativitatem non antecedit* zu dispensieren: *quando omnia parata ad nuptias nec matrimonium differi possit usque dum a nobis obtineri possit dispensatio*. Hierzu kommt aber die Auflage: *Prae oculis habeant autem animarum curatores et confessarii alii etiam in hoc casu ab ordinario per literas tecto sponsum nomine quantocyus dispensationem esse petendam maioris securitatis gratia et ad manifestandam reverentiam legibus ecclesiasticis debitam et ad alios effectus matrimonii validi*.⁵⁹⁾ — Die gleiche Subdelegation ist in der Erzdiözese Salzburg an die Beichtväter verfügt, jedoch muß nachher ad cautelam um Dispensation pro matrimonio jam contracto eingeschritten werden.⁶⁰⁾ In der Diözese Eichstätt⁶¹⁾ erfolgte für „casus urgentiores“ eine dauernde Subdelegation der Pfarrer⁶²⁾ zur Dispensation vom geheimen Hindernis der oben näher qualifizierten *affinitas inhonesta*, ohne daß wenigstens dem Wortlaute nach eine nach-

⁵⁸⁾ Wernz, *Jus decretalium*, IV, 1904, p. 893, not. 87 bezweifelt die Tatsache einer soweit gehenden Subdelegation. Der Wortlaut spricht aber ausdrücklich von *curati animarum, parochi et alii confessarii*. Uebrigens wäre mit der Subdelegation einzelner Priester, etwa der Pfarrer, bei der weitgehenden Anteilnahme der Kooperatoren an der Seelsorge wenig gedient.

— ⁵⁹⁾ Grießl, *Kirchliche Vorschriften in Eheangelegenheiten*, Graz 1890, S. 221 f. — Besteht die Dispensvollmacht, wenn leibliche Verwandtschaft nach den Umständen sicher ausgeschlossen, aber *copula cum matre sponsae nativitatem eius antecedit*? Michner, *Comp. jur. eccl.*, 1900, [18] not. 6 vertritt mit Ballerini bei Besprechung der bischöflichen Dispensvollmachten die Ansicht, daß die Bedingung erfüllt sei, wenn anders die leibliche Verwandtschaft ausgeschlossen ist. Strenger *Zeitner*, a. D., 475. — ⁶⁰⁾ Gassner, *Pastoral*, Salzburg 1881, S. 1158. — ⁶¹⁾ *Instruct. pastor.*, 1902, p. 366. —

⁶²⁾ Für den später zu behandelnden *casus perplexus* erfolgte auch eine Subdelegation der übrigen Beichtväter; cit. *Instructio*, p. 368.

trägliche Anzeige oder Dispensation vorgeschrieben wäre.⁶³⁾ In der Diözese Regensburg wird die den Bischöfen nach der Lehre der Kanonisten zustehende Befugnis, von allen geheimen dispensablen Hindernissen im Notfall dispensieren zu können,⁶⁴⁾ an alle Beichtväter subdelegiert,⁶⁵⁾ wenn ein Ansuchen beim Bischof nicht mehr möglich ist, allerdings nur für die Fälle der oben näher qualifizierten *affinitas inhonesta* und des *crimen nullo machinante*. Zugleich wird ein Bericht über die erteilte Dispensation *fictis sponsorum nominibus* aufgetragen.⁶⁶⁾ In der Passauer Diözese werden die Beichtväter subdelegiert, unter den oben angegebenen Umständen von allen dispensablen geheimen Hindernissen — ausgenommen *adulterium cum conjugicidio, conjugicidium qualificatum, affinitas inhonesta contracta ex copula cum matre sponsae ante nativitatem eius* — zu dispensieren unter der Bedingung (soll wahrscheinlich heißen: Auflage), „daß aus Ehrfurcht gegen die kirchlichen Gesetze auch nach erteilter Dispensation und geschlossener Ehe der ganze Fall mit Verschweigung des Namens des Pönitenten, bezw. der Pönitenten dem hochwürdigsten Ordinarius oder dessen Generalvikar vorgelegt werde, damit die Dispense bestätigt oder, wenn nötig, revalidiert werde“.⁶⁷⁾

Alle diese Verfügungen suchen einem praktischen Bedürfnisse entgegenzukommen und erleichtern dem Seelsorger gar sehr sein schweres, verantwortungsvolles Amt. Nicht ganz einwandfrei aber sind die beigelegten Auflagen.

Wenn eine nachträgliche Anzeige der Dispensation an die kirchliche Oberbehörde zur Wahrung der dem Gesetze gebührenden Ehrfurcht verlangt wird, so kommt der Auftrag im vorhinein schon an die unrichtige Adresse: dem mit dem Hindernis Behafteten, nicht dem Beichtvater soll die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht werden. Wird gar Ansuchen um Dispensation *securitatis gratia* aufgetragen, so müßte formell *securitatis gratia* auch dispensiert und daraufhin Konvalidation durch Konsenserneuerung oder auf Grund päpstlicher Ermächtigung *sanatio in radice* verfügt werden. Die Praxis sieht aber davon ab, mithin ist die sicherheitshalber nachgesuchte Dispensation vollständig gegenstandslos. Wird ein Ansuchen um Dispensation „*ad alios effectus matrimonii validi*“ vorgeschrieben, so ist schwer einzusehen, welche praktisch wohl diese *alii effectus* sind, zumal

⁶³⁾ Ein Ansuchen um nachträgliche Dispensation ist aber wiederum angeordnet in dem A. 62 angeführten Fall. Vgl. die Besprechung der Instructio in „Literar. Anzeiger“ (Graz), XVIII, Sp. 198 f. — ⁶⁴⁾ S. oben A. 49.

— ⁶⁵⁾ Leitner, *Kath. Eherecht*, 1902, S. 507 hält diese Befugnis und deren Subdelegation, wenigstens für Fälle, in denen der apostolische Stuhl in anderer Weise Vorsorge getroffen, nicht mehr für zu Recht bestehend beziehungsweise zulässig. Die Zulässigkeit lehrte Alphonsus, *Theol. mor.*, I. 6. n. 613 (ed Haringer, Ratisbon, 1880, 693). — ⁶⁶⁾ Stingl-Englmann, *Kath. Eherecht*, Regensburg 1901, S. 154. — ⁶⁷⁾ Rrid, *Handbuch der Verwaltung des Pfarramtes*, Rempten 1903, S. 308. — Ähnliche Bestimmungen sollen auch in München und Bamberg bestehen.

wenn im vorausgehenden die Beichtväter delegiert werden: „ut dispensare valeant . . . ad valorem matrimonii et ad effectum licite reddendi et petendi debitum.“⁶⁸⁾

Formell scheinen sich all diese Verfügungen auf eine Weisung des heiligen Alphonsus⁶⁹⁾ zu stützen, womit sie auch vielfach wörtlich übereinstimmen; nur ist dort die Situation in etwas verschieden. Denn erstens spricht der heilige Kirchenlehrer daselbst vom sogenannten *casus perplexus*, in welchem dem Beichtvater überhaupt keine Dispensfakultät zur Verfügung steht und er nur erklärt, daß unter den gegebenen schwierigen Umständen das Gesetz nicht verpflichte.⁷⁰⁾ Zweitens handelt es sich dort ausdrücklich um eine Berichterstattung an die Pönitentiarie, welche Behörde, im Gegensatz zu der bischöflichen Kurie, ohneweiters die *sanatio in radice* verfügen kann. Zugleich fallen bei einer Berichterstattung an die Pönitentiarie auch die Gefahren hinweg, welche bei der Anzeige an die bischöfliche Kurie sehr leicht entstehen können. In Pfarren nämlich, wo wenig Trauungen stattfinden und die Brautleute bei ihrem zuständigen Seelsorger zu beichten pflegen, wird durch die vorgeschriebene sofortige Anzeige, bezw. Dispens-erbitung trotz Unterdrückung der Namen ziemlich genau das Ehepaar bestimmt. Im Interesse der Wahrung des Beichtgeheimnisses⁷¹⁾ wäre die Streichung dieser an sich auch wertlosen Auflage sehr zu begrüßen.

Der „*casus perplexus*“. Wird ein geheimes Ehehindernis⁷²⁾ unmittelbar vor der Trauung entdeckt, so daß ein Ansuchen um Dispensation nicht mehr möglich ist, und besitzt der Beichtvater selbst

⁶⁸⁾ S. die v. bei A. 59 zit. Stelle. Man könnte höchstens an die heute ziemlich gegenstandslose Legitimationsklausel der Dispensrekskripte denken. S. von Scherer, R. R., II. 487, A. 158. Mit Recht betont Gasparri, Tract. de matr., 1904, I, 268: *proles suscipienda vi matrimonii valide initi est legitima*. Die Klausel sei nur beigelegt „ad cautelam et ad submovendam murmurationem ignorantium iura“. Neuestens (S. Off. 8. Juli 1903, Archiv f. kath. R. R., 1904, 129 f.) wurde übrigens erklärt, daß in der bekannten Dispens-vollmacht vom 20. Febr. 1888 die Legitimationsbefugnis *pro prole non ex adulterio vel sacrilegio suscepta* eingeschlossen sei. — ⁶⁹⁾ Theol. mor., I. 6, n. 613 (ed. cit., 694). — ⁷⁰⁾ Wenn hier die Episkop am Plage ist, das Hindernis also faktisch zeffiert, dann ist konsequenterweise auch hier eine Dispensation überflüssig. — ⁷¹⁾ v. Scherer, a. D., 477, A. 110. Daß die dort geübte Kritik unbegründet sei, hat Sägmüller, R. R., 1904, 570, A. 3 nicht bewiesen. Allerdings kann man vielleicht darauf hinweisen, daß erst in neuerer Zeit bei Absolution von Zensuren eine ähnliche Berichterstattung an die Pönitentiarie beziehungsweise den mit der betreffenden Fakultät ausgerüsteten Bischof vorgeschrieben wurde. Böck, Die Zensuren, 1902, 107 f. Im letzteren Falle handelt es sich eventuell um das *stare mandatis* (Auferlegung einer Buße) und kommt auch das Beichtsigill nicht so leicht in Gefahr, wie im ersteren Falle, wo die darauffolgende Trauung einen deutlichen Hinweis auf den Pönitenten geben kann. — ⁷²⁾ Gewöhnlich denkt man hiebei wohl an irritierende Ehehindernisse. Analog wären auch die aufschiebenden Hindernisse zu behandeln. Ein großer Teil der Schwierigkeiten fällt aber infolge des Umstandes weg, daß die trotz des Bestandes eines *impedimentum impediens* eingegangene Ehe gültig, also eine spätere Konvalidation und Sanation überflüssig ist. Ueber die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn bei Bestand des *votum simplex* eine Ehe eingegangen wird, s. v. Scherer, R. R., II, 404.

nicht die erforderliche Dispensationsfacultät, so liegt der von den Pastoralisten und Kanonisten so benannte *casus perplexus*, verwickelte Fall, vor. Zur Lösung desselben hat man mannigfache Versuche gemacht. Die Autoren unterscheiden hiebei, ob das Hindernis dispensabel oder nicht, ob die Nupturienten im guten oder schlechten Glauben sich befinden. Zu bemerken wäre, daß ältere Autoren im allgemeinen strenger zu Werke gehen als neuere.

1. Ist das geheime Hindernis dispensabel und sind die Brautleute *bona fide* und ist eine Ermahnung zum Aufschub der Trauung bis zum Einlangen der Dispensation voraussichtlich vergeblich, so soll der Beichtvater die Brautleute im guten Glauben belassen, den Eheabschluß nicht hindern, aber auch alsogleich Schritte um Konvalidation dieser Ehe, bezw. um *sanatio in radice* einleiten.⁷³⁾

2. Sind die Brautleute *mala fide*, d. h. wissen beide von der Existenz des Hindernisses⁷⁴⁾ oder könnte das nur einem Teil bekannte Hindernis leicht dem anderen mitgeteilt werden, so wären sie zunächst zum Aufschub der Trauung anzuhalten. Sind sie dazu nicht zu bewegen, so empfiehlt die Eichstätt Pastoralinstruktion, den Abschluß der Ehe bloß unter Bedingung der zu erwirkenden Dispensation zu gestatten, bis zur Erlangung der Dispensation und der daraufhin erfolgten Konsenserneuerung aber die Enthaltung vom *usus matrimonii* aufzutragen.⁷⁵⁾

3. Ist das geheime Hindernis bloß einem Teil bekannt und kann dasselbe dem anderen ohne Infamierung nicht mitgeteilt werden, so wäre trotzdem zunächst ein Aufschub der Trauung nahezu legen. Derselbe könnte mit anderen Gründen, etwa mit einem *ad hoc* abgelegten *votum castitatis* motiviert werden.⁷⁶⁾ Doch letzteren Ausweg bezeichnet bereits Alphonsus⁷⁷⁾ für gefährlich, während Wernz⁷⁸⁾ bemerkt, daß hiedurch der *casus perplexus* nur *magis perplexus* werde. Der genannte Autor empfiehlt daher auch in diesem Falle Abschluß der Ehe unter Bedingung der zu erwirkenden Dispensation,

In der Dispensbefugnis, welche den Bischöfen auf Grund des Dekretes vom 20. Februar 1888 (Text bei Griebel, a. D., 222 ff.) zusteht, unter gewissen Umständen von öffentlichen Hindernissen, wenige ausgenommen, zu dispensieren, ist das aufschiebende Hindernis der *mixta religio* nicht inbegriffen. Auf Grund einer speziellen Vollmacht kann auch diese Fakultät gewährt werden; s. *Analecta ecclesiastica*, 1904, p. 150.

⁷³⁾ So bereits Alphons, *Theol. mor.*, I. 6, n. 613 (ed. cit., 693). Hier wird vorausgesetzt, daß die abgeschlossene Ehe nichtig ist, also der Beichtvater ein *peccatum materiale tantum* zuläßt. — ⁷⁴⁾ Davon ist jener Fall der *mala fides* zu scheiden, wobei die Brautleute absichtlich diesen Notfall herbeigeführt, weil sie gewußt, daß sie derart leichter Dispensation erhalten könnten. Solche wären, weil in *fraudem legis* handelnd, der Dispensation unwürdig. Wie aber Leitner, *E. R.*, 506, bemerkt, dürfte diese Kenntnis bei Brautleuten wohl nicht leicht vorhanden sein. — ⁷⁵⁾ ed. cit., p. 367. — ⁷⁶⁾ So das Brigrer Manuale: s. Bazzanella, *Manuale für das Seelsorgeamt*, Trient 1892, 241. Als Ausweg wurde dieses Mittel bereits empfohlen von Sanchez, *De matrimonio*, I. 2, disp. 40, n. 7 (ed. cit., 179 f.). — ⁷⁷⁾ l. c. — ⁷⁸⁾ *Jus decretalium*, IV, 1904, p. 893.

ut interim suspensa matrimonii consummatione dispensatio peti possit.

Man merkt es den Autoren an, daß sie selbst durch all diese Lösungsversuche nicht befriedigt sind. In der That wird in allen besprochenen Fällen vorausgesetzt, daß die Brautleute zu demselben Beichtvater nach geraumer Zeit zurückkehren können und wollen. Sodann hat ein bedingter Eheabschluß durch Personen, die rechtlich unfähig sind, eine Ehe einzugehen, manches gegen sich. Daher verlangen die Vertreter dieser Anschauung wohlweislich nach erlangter Dispensation Konsenserneuerung. Unbefriedigtheit mit den vorgeschlagenen Lösungsversuchen war es ferner, wenn in älterer wie in neuerer Zeit der gordische Knoten durch Anwendung der Epikie zerhauen wird. Schon der heilige Alphonsus⁷⁹⁾ führt diese Lehre an, ohne sich aber in besonderer Weise für dieselbe einzusetzen: *si nullo modo aliter vitari posset gravissimum periculum infamiae aut scandali posset parochus vel alius confessarius declarare, quod lex impedimenti eo casu non obligat . . . quod cessat lex, quando potius est nociva quam utilis . . . Notant tamen . . . auctores, quod esto tunc permittatur contrahi matrimonium, tamen quantocius saltem ad maiorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus ecclesiae debitam recurri debet ad S. Poenitentiarium, ut ab illa dispensatio obtineatur.* In neuerer Zeit empfiehlt dieses Vorgehen auch die Eichstätter Pastoralinstruktion.⁸⁰⁾ Es fehlt aber nicht an Autoren, welche die Zulässigkeit dieses Verfahrens bekämpfen.⁸¹⁾ Auch der Kanonist Wernz,⁸²⁾ der für die Zulässigkeit eintritt, muß gestehen, daß mit inneren Gründen sich dieselbe schwer beweisen läßt. Äußere Gründe aber sind das Ansehen des heiligen Alphonsus und der Umstand, daß auf dem Plenarkonzil des lateinischen Amerika (1899), „das unter den Augen des heiligen Vaters und der römischen Behörden tagte“,⁸³⁾ das vom heiligen Alphonsus vorgeschlagene Verfahren im allgemeinen gutgeheißen wurde.⁸⁴⁾ Wenn man bedenkt, daß der heilige Alphonsus an der angezogenen Stelle die Theorie nur mitteilt, ohne für sie besonders einzutreten,⁸⁵⁾ ferner die Berufung des Plenarkonzils eine sehr allgemein gehaltene ist, so verlieren auch diese äußeren Gründe an Kraft.

Ja, die Theorie selbst trägt das Merkmal der Unsicherheit in sich. Warum wird sie, wenn ihre Anwendung sicher, erst als letztes

⁷⁹⁾ l. c. — ⁸⁰⁾ ed. cit., p. 368: „*Dummodo statim requiratur dispensatio ad alios effectus matrimonii validi.*“ — ⁸¹⁾ v. Scherer, a. D., 492. Schnitzer, E. N., 128, A. 6. — ⁸²⁾ l. c., 894. — ⁸³⁾ Leitner, a. D., 508. — ⁸⁴⁾ So besonders Wernz, l. c. Der betreffende Text des Plenarkonzils lautet nach Wernz: *Si vero impedimentum sit occultum, adeo ut nuptiae impediri aut differri absque gravi scandalo nequeant, donec dispensatio legitima obtineatur, parochus vel confessarius iis in angustiis constitutus sequatur doctrinas probatorum auctorum et praesertim S. Alphonsi de L. (Theol. mor., I. 6, n. 613.)* — ⁸⁵⁾ Bezeichnender Weise führt Benger, Pastoraltheologie, 1890, 665, dieselbe gar nicht als alphonsianische Ansicht an.

Mittel angeführt? Warum wird, wenn das Hindernis zeifiert, nachher dispensatio ad cautelam oder wie man sich auch ausdrückt ad maiorem securitatem aufgetragen? Möge die Neukodifikation des kanonischen Rechtes endlich dieser Unsicherheit ein Ende machen! Wenn es Aufgabe des Seelsorgers ist, den casus perplexus zu lösen, also wenn anders tunlich die Eingehung der Ehe zu ermöglichen, dann müssen ihm für diesen Fall auch sichere Vollmachten gegeben werden. Wernz⁸⁶⁾ meint, daß der casus perplexus oft eine bequeme Lösung fände, wenn die Bischöfe in ausgiebiger Weise (liberaliter et non parce) die ihnen zustehenden Fakultäten, soweit es gestattet, an Pfarrer und einzelne andere Beichtväter subdelegierten. Gründliche Abhilfe könnte aber nur eine Delegation sämtlicher Beichtväter schaffen.⁸⁷⁾

Noch ist hier ein Fall des casus perplexus zu behandeln:

4. Liegt ein indispenfables Hindernis (oder ein solches, von welchem nicht dispensiert zu werden pflegt) vor, so hat nach der gewöhnlichen Lehre der Autoren der Beichtvater die Brautleute, mögen sie bona oder mala fide sein, über die Unzulässigkeit des Eheabschlusses aufzuklären⁸⁸⁾ und ihnen, falls sie von ihrem Vorhaben nicht abstecken wollen, die Losprechung zu verweigern. Daß ebenderjelbe Beichtvater als Pfarrer ihnen die etwa trotzdem begehrte Trauung nicht verweigern kann, hat im Beichtsigill seine Begründung.

Uebrigens ist bei dem Umstande, daß die Zahl der indispenfahlen Hindernisse überhaupt eine geringe ist,⁸⁹⁾ der Fall, daß der

⁸⁶⁾ l. c., 893. — ⁸⁷⁾ Leitner, a. D., 509, bemerkt ganz richtig: „Es ist unverkennbar, daß der heilige Stuhl das Bestreben hat, die verwickelten Fälle, sei es in dringender Todesgefahr, sei es unmittelbar vor der Hochzeit, durch Verleihung direkter Vollmachten zu beseitigen.“ Und S. 508: „Der heilige Stuhl scheint diese Bevollmächtigung (Subdelegation der Pfarrer und einiger ausermählter Beichtväter) für genügend erachtet zu haben, obwohl sie in unseren Gegenden kaum für alle Schwierigkeiten genügend sein dürfte, insofern die Seelsorge nicht selten in den Händen der Hilfspriester liegt.“ Zudem machen die Ordinarien auch nicht überall von der Subdelegationsbefugnis Gebrauch. — ⁸⁸⁾ v. Scherer, a. D., 491 lehrt, daß der Beichtvater als solcher die Brautleute auch bei Vorhandensein eines geheimen indispenfahlen Hindernisses im guten Glauben belassen könne. Die Notwendigkeit der Aufklärung in diesem Falle betont u. a. Schüch-Grimmich, Handb. der Pastoraltheologie, 1902¹², 802 f. Noldin, De matrimonio, 1904, 64, schränkt die Aufklärungspflicht ein mit den Worten: nisi adjuncta sint eiusmodi, ut impedimentum nupturientibus sine gravissimo incommodo tertii revelari non possit. Bemerkenswert ist, daß Gasparri, l. c., l. n. 250 f. sowohl dem Pfarrer, welcher unmittelbar vor der Trauung ein indispenfables Hindernis erfährt, als auch dem Beichtvater gestattet, die Brautleute in bona fide zu belassen: parochus (cum) ipso matrimonii mane resciverit e. g. sponsam esse sororem sponsi ex copula illicita inter matrem sponsae et patrem sponsi poterit sponso in bona fide relinquere et assistere, quia non tenetur malum materiale impedire cum tanto populi scandalo et tantis incommodis, eo magis quod difficile est in iis circumstantiis certo constare de impedimenti existentia. Si poenitens impedimentum ignorat, confessarius poterit nonnunquam ipsum in sua bona fide relinquere nullam de impedimento mentionem faciens. —

⁸⁹⁾ Nicht kann dispensiert werden von Hindernissen, die im Wesen der Ehe ihren Grund haben (Mangel des Konfenses, impotentia, ligamen).

Beichtvater durch das Beichtbekenntnis des Pönitenten — denn die Kenntnis aus der Beicht eines anderen darf er nicht benützen — Kunde von einem geheimen indispenfahlen Ehehindernis erlange, worüber der Pönitent in bona fide ſich befindet, wenn ſchon nicht undenkbar, ſo doch ſehr ſchwer möglich. Brautleute aber, welche mit Bewußtſein der Indispenfabilität des entgegenſtehenden Hinderniſſes alſo mala, vielmehr pessima fide eine Ehe eingehen wollen, verdienen ein rückſichtsvolles Entgegenkommen von Seite des Beichtvaters nicht.

d) Behandlung der nach Eheabſchluß entdeckten geheimen Hinderniſſe.

Es kommt hier der Fall zur Behandlung, daß nach formellem Eheabſchlusse ein geheimes dirimierendes Hindernis entdeckt wird.

Allerdings können auch andere Umstände zutage treten, welche möglicherweise ein ſeelsorgliches Einſchreiten notwendig machen. So beraubt eine nach Eheabſchluß eingetretene *affinitas inhonesta* den ſchuldigen und um dieſe Straffolge wiſſenden Gatten des *jus petendi* (nicht aber des *officium praestandi*) *debitum conjugale*. Reſtitution kann der Biſchof auf Grund der *Quinquennial-Fakultäten* (n. X.) verfügen. Die trotz Beſtand eines *votum simplex* eingegangene Ehe leidet ebenfalls an gewiſſen Rechtsfolgen. Wer das *votum religionis* abgelegt, ſoll in den erſten zwei Monaten ante *consummationem matrimonii* von der ihm vom Rechte gewährten Möglichkeit, in einen Orden zu treten, Gebrauch machen; eventuell auch ſonſt die Erfüllung ſeines Gelübdes im Auge behalten. Letzteres gilt auch für das *votum ordinis* (d. i. die höheren Weißen zu empfangen). Wer das (*simplex*) *votum castitatis* abgelegt, entbehrt des *jus petendi* (nicht des *officium praestandi*) *debitum*. Dispensation gewährt auf Grund der *Quinquennial-Fakultäten* (n. IX.) der Biſchof.

Wird aber nach Eheabſchluß ein dirimierendes, geheimes⁹⁰⁾ Ehehindernis entdeckt, ſei es in, ſei es außer der Beicht, ſo ſoll, wenn

nicht vom Hindernis der Verwandtschaft in gerader Linie und im erſten Grad der Seitenlinie. Nicht pflegt diſpenſiert zu werden vom Hindernis der ehelichen Schwägerschaft in der geraden Linie und des öffentlichen qualifizierten Gattenmordes. Selten und nur unter ganz außerordentlichen Umständen wird diſpenſiert von der forma *Tridentina* für zu ſchließende rein katholiſche Ehen, vom Hindernis der Impubertät (ſoweit überhaupt eine Dispensation möglich), des *dispar cultus*, des geheimen qualifizierten Gattenmordes, des *raptus*, der höheren Weißen, der feierlichen Gelübde und der öffentlichen *affinitas inhonesta in linea recta*. Zur Behebung der öffentlichen *affinitas inhonesta in linea collateralis* erhalten die Biſchöfe Fakultäten, ſo neueſtens der Erzbischof von Wien unterm 23. Febr. 1904 (Vinz. Theol.-prakt. Quartalschrift, 1904, 698 f.). — Da in unſerem Falle es ſich bloß um geheime indispenfable Hinderniſſe handelt, wird die Zahl noch bedeutend geringer.

⁹⁰⁾ Iſt das Hindernis ein öffentliches, ſo iſt der ordnungsgemäße Weg einzuschlagen. Damit iſt aber nicht geſagt, daß nicht Sorge getragen werden ſoll, jedes unnötige Aufſehen zu vermeiden. So wird es ſich auch hier meiſt empfehlen, die Konſenſerneuerung lediglich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen (nicht öffentlich in der Kirche) vorzunehmen. S. Bruner, Revalidation ungültiger Ehen, Paſſauer Monatsſchrift, 1896, 274 — 282. 369 — 372. beſ. 277.

andere möglich die Konvalidation der ungiltigen Ehe angestrebt werden. Dies wäre allerdings unmöglich, wenn ein Teil oder sogar beide Teile im Bewußtsein der Ungiltigkeit ausdrücklich einer Konvalidation widerstreben würden. Hier wäre die richterliche Ungiltigkeitserklärung zu veranlassen.⁹¹⁾ Eine Konvalidation wäre auch unmöglich, wenn das Hindernis indispensabel ist. Doch wird hier, wenn auch äußerst selten, besonders beim *impedimentum impotentiae* das Zusammenwohnen ohne Ausübung ehelicher Rechte (*ut frater et soror*) gestattet.⁹²⁾ Auch bei anderen indispensablen Hindernissen wird, wenn die Trennung der Scheinehe moralisch unmöglich, die Scheineheleute sich aber im guten Glauben befinden, öfters ein Belassen in *bona fide* aufgetragen.⁹³⁾ Jedenfalls kann der Seelsorger daraus den Schluß ziehen, daß der gute Glaube auch solcher Scheineheleute nicht vorschnell zu zerstören ist.⁹⁴⁾

Soll eine Konvalidation geschehen, so muß vor allem das Hindernis beseitigt werden, daraufhin erst kann der Neuabschluß der Ehe stattfinden. Wenn das Hindernis und infolgedessen die Nichtigkeit der Ehe geheim und auf tridentinischem Rechtsgebiete beim Abschluß der nichtigen Ehe die *forma Tridentina* eingehalten wurde, so ist eine formelle Konjenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen nicht notwendig, es genügt eine private Erneuerung des Konsenses. Wenn beide Scheineheleute um die Nichtigkeit ihrer Ehe wissen, unterliegt die Durchführung der privaten Konjenserneuerung keiner Schwierigkeit. Anders liegt die Sache, wenn bloß ein Teil um die Nichtigkeit weiß, und das dirimierende Hindernis etwa durch ein Vergehen seinerzeit veranlaßt hat. Die Mitteilung der Nichtigkeit

⁹¹⁾ Allerdings können sich hier Schwierigkeiten eigener Art erheben. Das Hindernis läßt sich vielleicht, was zur Ungiltigkeitserklärung notwendig ist, nicht beweisen; oder wenn dies möglich, läßt das staatliche Gesetz mangels Anerkennung dieses Hindernisses eine Trennung der Ehe nicht zu. Vielleicht könnten gerade diese Momente die Scheineheleute veranlassen, Konvalidation anzustreben. Andererseits besteht möglicherweise die Gefahr, daß die Scheineheleute vom staatlichen Trennungsrecht Gebrauch machen. Darauf macht aufmerksam Instr. past., ed. cit., 392. — ⁹²⁾ Ein Rechtsfall aus neuerer Zeit bei Leitner, a. D., 165 f. — ⁹³⁾ Leitner, a. D., 578: „Noch weiter ist der heilige Stuhl gegangen, indem er auch den Gebrauch der Scheinehe duldet in einem Falle, wo eine Gültigmachung oder Trennung wenigstens moralisch unmöglich war und beide Teile sich im guten Glauben befanden. So bei Ehen von Stiefgeschwistern (soll wohl heißen Halbgeschwistern; denn zwischen Stiefgeschwistern im strengen Sinne des Wortes besteht kein Ehehindernis, vgl. v. Scherer, R.-R., II, 340), von denen beide oder wenigstens ein Teil aus unehelichem Verkehr stammten. Vgl. auch Schüch-Grimmich, Handbuch der Pastoraltheologie, 1902¹², 804 ff. Bemerkenswert ist, daß die Autoren, welche gegen die Belassung der Brautleute in *bona fide* Stellung nehmen, für die Belassung der Scheineheleute im guten Glauben eintreten. In Fällen, wo eine Dispensation möglich ist, liegt in der aufgetragenen Dissimulation vielleicht eine Dispensation, s. v. Scherer, R.-R., II, 491. Vgl. auch den in der Theol.-prakt. Quartalschrift 1904, 217 aufgeführten Rechtsfall. —

⁹⁴⁾ Leitner, a. D. Weiß bloß ein Teil von der Existenz des indispensablen Hindernisses, so hat er den anderen Teil aufzuklären, s. Instr. past., ed. cit., 393.

könnte dem anderen Teile Veranlassung geben, seinen formellen Dissens auszusprechen, also die Konvalidation zu vereiteln. Andererseits muß er von der Richtigkeit der Ehe wenigstens im allgemeinen eine Ahnung haben, soll die Konsenserneuerung eine bewußte — und nur eine solche hat juristische Bedeutung — sein. Daher wird in den Dispensfakultäten und Reskripten eine Verständigung des unschuldigen Teiles aufgetragen: *Monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore aut suo putato marito certiorato seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur.* Die entsprechende Durchführung dieser sogenannten Certiorationsklausel beschäftigt schon Jahrhunderte hindurch die Kanonisten, ohne daß man zu einer befriedigenden Lösung gelangt wäre.⁹⁵⁾ Die Mitteilung (*certioratio*) wird entweder so deutlich sein, daß Gefahr besteht für die Entdeckung des Richtigkeitsgrundes oder so nichtsagend sein, daß von einer ernstlichen auch nur bedingten Konsenserneuerung keine Rede sein kann.⁹⁶⁾

In Anbetracht dieses Uebelstandes haben deutsche Bischöfe anläßlich des vatikanischen Konzils um Aufhebung oder wenigstens Abschwächung der Certiorationsklausel.⁹⁷⁾ Nur letzteres erfolgte, indem in die Dispensfakultät (n. XI der Quinquennial-Fakultäten) der Satz eingeschoben wurde: *et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas.* Viel ist damit nicht gedient, da auch die Autoren in diesem Punkte sich schwankend äußern. Besser wäre es jedenfalls, wenn auch dieser letzte Rest der alten Certiorationsklausel gestrichen würde, da das kanonische Recht ja noch einen anderen Modus der Konvalidation ungiltiger Ehen: die *sanatio in radice*, kennt.⁹⁸⁾

Bei der *sanatio in radice* ist eine Mitteilung des Richtigkeitsgrundes an den etwa unschuldigen Teil nicht notwendig, ja, die Sanation kann sogar ohne Wissen der Scheineheleute erfolgen. Voraussetzung ist nur, daß im Moment der Sanation das dirimierende Hindernis beseitigt (was durch die Dispensation oder durch Wegfall geschieht) und der beim Abschluß der nichtigen Ehe vorhandene⁹⁹⁾ *consensus maritalis* noch fort dauert. Um diese *sanatio in radice* wird anzufuchen sein, wenn die gewöhnliche Konvalidation mit Konsenserneuerung und etwa notwendiger Certioration nicht durchzuführen

⁹⁵⁾ Benedikt XIV., Instit. 87 (ed. cit. 596 ff.) bespricht die verschiedenen Lösungsversuche: Mitteilung des Zweifels über die Gültigkeit der Ehe, daß nach Meinung des Beichtvaters der Konsens nicht in richtiger Weise abgegeben worden, also eine Erneuerung notwendig sei, Aufforderung zur Erklärung, wenn sich Gelegenheit böte, dieselbe Ehe wiederum zu schließen, *copula carnalis cum affectu maritali.* — ⁹⁶⁾ v. Scherer, a. D., 505. —

⁹⁷⁾ Lämmer, Zur Kodifikation des kan. Rechtes, Freiburg 1899, 149. —

⁹⁸⁾ Ueber das Wesen der *sanatio in radice* s. v. Scherer, a. D., 506 ff. Leitner, a. D., 482 ff. — ⁹⁹⁾ Ein Konkubinat kann demnach nicht durch *sanatio in radice* in eine Ehe umgewandelt werden.

ist. Die *sanatio in radice* wird vom apostolischen Stuhl, und zwar von der Pönitentiarie erteilt.¹⁰⁰⁾ Erfolgt dieselbe bloß *pro foro interno*, so sind darüber keine Aufzeichnungen zu machen, sondern ist bloß im Beichtstuhle dem um die Nichtigkeit der Ehe wissenden Teile beziehungsweise beiden die Bedeutung der *sanatio* zu erklären. Die Mitteilung unterbleibt ganz, wenn die Scheineheleute *bona fide* und eine Aufklärung nicht ratsam ist.¹⁰¹⁾

Das Konvalidations- beziehungsweise Sanationsreskript für den inneren Rechtsbereich kann durch das Ordinariat sowie unmittelbar von der Pönitentiarie erwirkt werden. Letzteres wäre jedenfalls notwendig, wenn sonst das Beichtgeheimnis in Gefahr käme.¹⁰²⁾ Die Durchführung der Konvalidation mit Konsenserneuerung sowie die Bewerfstellung der *sanatio in radice* beanspruchen in der Regel eine längere Zeit, da die nötigen Vollmachten von den kirchlichen Oberen erst beschafft werden müssen. Die Theorie, daß in Notfällen die Bischöfe von geheimen Ehehindernissen dispensieren können,¹⁰³⁾ sowie deren etwaige Fakultäten nützen wenig in Fällen, wo durch die Umstände ein rasches Handeln verlangt wird.

Den Scheineheleuten ist nämlich, wenn sie um die Nichtigkeit ihrer Ehe wissen, das eheliche Leben zu unterlagen. Relativ leicht wird die Befolgung dieses Auftrages sein, wenn beide das Bewußtsein der Nichtigkeit der Ehe haben. Weiß aber nur ein Teil um die Nichtigkeit und kann er aus den oben angeführten Gründen hievon dem anderen nicht Mitteilung machen, so kann er unter Umständen in arge Verlegenheiten kommen. Einige Autoren, Lehmkuhl,¹⁰⁴⁾ Gasparri¹⁰⁵⁾ sind der Anschauung, daß, wenn kein anderer Ausweg für die Suspension des ehelichen Lebens möglich wäre, das Hindernis zessiere und daß so durch Erneuerung des ehelichen Konsenses, wenigstens des um die Nichtigkeit wissenden Teiles und durch Betätigung des ehelichen Lebens die Sanation eintrete. Allerdings sei sicherheitshalber alsogleich um Konvalidation oder noch besser um Sanation anzufuchen. Dabei wird noch stillschweigend vorausgesetzt, daß eine Rückkehr des Pönitenten zum Beichtvater, der diese Erklärung abgegeben, möglich ist; sonst wäre das Ansuchen sicherheitshalber besonders bei der Konvalidation mit Konsenserneuerung illusorisch. Diese milde Anschauung beruft sich auf den heiligen Alphonsus l. 6., n. 613, welcher die An-

¹⁰⁰⁾ Auch für das äußere Forum pflegt die Pönitentiarie Sanation zu gewähren. Leitner, a. D., 484. Wenn nicht das Gegenteil verfügt ist, wirkt die Sanation *pro foro utroque*, v. Scherer, a. D., 509. — ¹⁰¹⁾ Wenn zugleich für das äußere Forum saniert wurde, können auch in diesem Falle die vom Exekutor gemachten schriftlichen Aufzeichnungen die Ehe gegen spätere Anfechtungen schützen. Nicht gilt dies bei der bloß *pro foro interno* verfügten Sanation. Möglicherweise wird für ein und dieselbe nichtige Ehe von mehreren Beichtvätern sukzessive um Sanation *pro foro interno* angesucht. — ¹⁰²⁾ S. oben bei A. 51 ff. Ueber die Instruktion dieser Gesuche Instr. past., ed. cit., 389. — ¹⁰³⁾ S. oben A. 49. — ¹⁰⁴⁾ Theol. mor., II, 1893, n. 826 f. — ¹⁰⁵⁾ l. c., II, 1904, p. 348 (n. 1406).

sicht der Autoren über die Zession des Hindernisses in casu perplexo ante matrimonium contrahendum mitteilt; da, wie Lehmkühl meint, hier mindestens ebendieselben Gründe vorhanden wären. Si in tali casu lex probabiliter cessat, cur non idem dicamus in altero. ubi similis imo maior necessitas graviusque damnum immineat?¹⁰⁶⁾ Wenn die erwähnte Zession des Hindernisses ante matrimonium contrahendum so sicher und die Verwertung der Analogie im Rechte ohne Einschränkung zulässig wäre, ließe sich gegen diese Meinung wenig einwenden. Tatsächlich haben sich aber namhafte Autoren dagegen ausgesprochen. Bruner bemerkt: „Mir scheint es . . ., daß die Kirche eine sofortige Dispens in impedimento occulto zur Eingehung einer nicht mehr aufschiebbaren Ehe für notwendiger halte, als zur Revalidierung einer schon geschlossenen Ehe, da sie in den Quinquennialien neuester Redaction nur für erstere Eventualität den Bischöfen nicht bloß die Fakultät gibt, zu dispensieren, sondern auch dieselbe zu subdelegieren.“¹⁰⁷⁾ Darnach wäre auch die Analogie unberechtigt. Wernz¹⁰⁸⁾ weiß nur den Rat, daß die Seelsorger sich für diesen Fall eine allgemeine Vollmacht von der Pönitentiarie oder eine Subdelegation vom Bischof verschaffen sollen. Eine solch allgemeine Vollmacht könnten aber die Seelsorger nur über Einschreiten des zuständigen Bischofes erhalten. Zudem dürfte auch der Erfolg eines solchen Ansuchens fraglich sein, da bislang nur eine auf Personen oder Hindernisse beschränkte Subdelegation bewilligt wurde.¹⁰⁹⁾ Die Bischöfe selbst können ihre Fakultäten nur insoweit subdelegieren, als der Wortlaut es gestattet. Die den Bischöfen auf Grund des Gewohnheitsrechtes im Notfalle zustehende Dispensbefugnis pro foro interno wurde pro matrimonio contracto bisher auch dort nicht subdelegiert, wo dies pro matrimonio contrahendo geschehen ist.¹¹⁰⁾ Soweit die Bischöfe an Stelle dieser gewohnheitsrechtlichen Befugnis direkte Fakultäten erhalten haben, unterliegt die Delegation der ersteren auch schon einigen Bedenken.¹¹¹⁾

Wir kommen also auch hier gerade so wie oben bei der Behandlung geheimer Ehehindernisse, welche unmittelbar vor der Trauung entdeckt werden, zum Sage: Wenn es Aufgabe des Seelsorgers und Beichtvaters ist, diesen casus perplexus post matrimonium contractum sogleich zu lösen, so wäre auch für diesen Fall eine unzweifelhafte, vom Recht verfügte allgemeine Delegation notwendig, zumal es müßlich ist, mit Wahrscheinlichkeiten zu operieren, wo eine sichere Verfügung möglich ist.

¹⁰⁶⁾ Lehmkühl, l. c. — ¹⁰⁷⁾ Bruner, Passauer Theol.-prakt. Monatschrift, 1896, 372. Den Wortlaut der Fakultät s. v. Scherer, a. D., 459. (Habituelle Subdelegation an Pfarrer gestattet.) — ¹⁰⁸⁾ l. c., IV, 894.

¹⁰⁹⁾ S. oben bei A. 46. Die tatsächlich bestehende Subdelegation der Beichtväter in der Diözese Seckau für einen ganz bestimmten Fall wird übrigens von Wernz selbst bezweifelt, s. oben A. 58. — ¹¹⁰⁾ S. oben bei A. 64, 65.

— ¹¹¹⁾ S. die oben A. 49 mitgeteilte Anschauung Leitners.

Der Leser, welcher den Ausführungen mit Geduld bis zum Ende gefolgt ist, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die kanonische Ehedispenspraxis, besonders was die geheimen Hindernisse anlangt, ungemein kompliziert ist. Dieser Zustand wurde herbeigeführt, indem man einerseits an gewissen Prinzipien von altersher festhielt, anderseits aber die Disziplin im Laufe der Jahrhunderte gewaltige Aenderung erlitt. Es ist begreiflich, daß auf dem vatikanischen Konzil Postulate der Bischöfe auch mit der Ehedispenspraxis sich beschäftigten. Möge die geplante Kodifikation des kanonischen Rechtes die begründeten Wünsche erfüllen!

Zur Versuchungsgeschichte des Heilands.

Von Dr. Josef Kreschnička, Religionsprofessor in Horn (N.-De.).

Eben hat der Heiland aus dem Munde des himmlischen Vaters das Zeugnis erhalten, daß er dessen geliebter Sohn sei, an dem er sein Wohlgefallen habe. Vor dem Volke war es ihm ausgestellt zu seiner Verherrlichung. Das Erlösungswerk sollte nun in jenes Stadium treten, in welchem das Ringen zwischen Himmel und Hölle die Natur des offenen Kampfes annahm und die erste Entscheidung fiel, welcher die letzte, durch den Tod am Kreuze erlangte, das bestätigende Siegel aufdrückte. Dieses Ringen war im Ratschlusse des Vaters gelegen und der Sohn darauf verpflichtet. Und so war es der Geist, der himmlische, heilige, der ihn in die Wüste führte, auf jene Stätte nämlich, wo er auf seinen mächtigen Gegner, den „Fürsten dieser Welt“, stoßen sollte, „um von ihm versucht zu werden“. Vorerst die Frage: Konnte Christus versucht werden, und war der Sieg, den er durch Ueberwindung der Versuchung errungen, ein wirklicher Sieg, der Kampf, in den er durch des Vaters Willen hineingeführt, ein wirklicher Kampf? Das nämlich müssen wir sagen: Betätigte sich die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person des göttlichen Wortes, also die hypostatische Union, immer in der gleichen Weise, so konnte bei Christus von einer Versuchung, die zum Kampfe herausforderte, beziehungsweise von einem Siege überhaupt nicht die Rede sein, weil dann die gegenseitigen Parteien, was das Maß ihrer Kräfte anbelangt, unendlich voneinander verschieden waren. Die Hütte am Fuße der gewaltigen Felsenwand, wie kann sie der herabstürzenden Steinmasse standhalten? Sie wird zermalmt. Der Teufel, das Geschöpf, als Widerpart des Gottmenschen, des Allmächtigen — das ist kein wahrer Kampf mehr, es ist ein Scheinkampf, der Sieg kein echter und wahrer. Und doch sollte ein wirklicher Kampf ausgetragen, ein wirklicher Sieg errungen werden, die Versuchung dem Heiland ein wirkliches Mühen bereiten. Das war aber so möglich, daß das Göttliche in Christus wohl immer blieb, aber sich zurückzog und die menschliche Natur sich selber überließ. So kann der Ruf am Kreuze erklärt werden: „Mein Gott, mein Gott,